

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 16 (1924)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Genossenschaftliches

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stellen in Gebieten, wo die Arbeitslosenunterstützung durch kantonale Erlasse aufgehoben ist.

Der Beschluss tritt auf Mitte April 1924 in Kraft. Alle in Widerspruch stehenden Vorschriften gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben. Die Verbände bzw. die Kantonsregierungen und Gemeindebehörden können vom gleichen Zeitpunkt hinweg und nach Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangenden Mittel ihrer Solidaritätsfonds verfügen. In einem Rundschreiben an die kantonalen Departemente und Verbände, denen die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge obliegt, wird darauf hingewiesen, dass es sehr zu begrüssen wäre, wenn da, wo noch keine oder ungenügende Arbeitslosenkassen bestehen, die vorhandenen Solidaritätsfonds zur Bildung oder Unterstützung solcher Kassen verwendet würden.

*Einstellung der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.* Der Bundesrat fasste am 4. März 1924 den folgenden Beschluss:

Art. 1. Leistungen des Bundes für Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 werden vom 1. April 1924 hinweg nicht mehr gewährt.

Vorbehalten sind die vor diesem Zeitpunkte beim eidgenössischen Arbeitsamt vorschriftsgemäss eingereichten Begehren.

Art. 2. Bundesbeiträge für Massnahmen, deren Inangriffnahme oder Durchführung innert einer bestimmten Frist hätte erfolgen sollen, fallen bei Nichtinnehaltung der Frist dahin.

Wurde eine Frist nicht vorgeschrieben, oder ergab sie sich nicht aus den Verhältnissen, so kann sie nachträglich vom eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzt werden. Nichtbeobachtung der Frist hat den Wegfall der Bundesleistung zur Folge.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. März 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:  
*Der Bundespräsident.*

Dieser Beschluss besagt, dass aus dem Kredit für Notstandsarbeiten, der noch nicht erschöpft ist, keine Zuwendungen mehr gemacht werden. Er ist ein weiterer Schritt zum vollständigen Abbau.

**Arbeitsaufsicht.** Die fünfte internationale Arbeitskonferenz vom 22.—29. Oktober 1923 befasste sich mit der Frage der Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Arbeitsaufsicht. Das Internationale Arbeitsamt hatte durch Fragebogen die nötigen Materialien über die Organisation der Arbeitsaufsicht in den verschiedenen Ländern beschafft, die von den Delegierten teilweise richtiggestellt und ergänzt vom Internationalen Arbeitsamt nun in einem stattlichen Bande von 350 Seiten veröffentlicht werden.

Es liegen darin Berichte von 25 verschiedenen Ländern über die Arbeitsaufsicht vor. Die eingelaufenen Materialien wurden nach einheitlichem Plane geordnet; vorerst wird eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Arbeitsaufsicht gegeben, der im ersten Hauptabschnitt Angaben über Organisation, territoriale Gliederung, Aufbau und interne Arbeitsteilung folgen. Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Befugnisse und Formen der Dienstaussübung der Arbeitsaufsichtsbeamten (Recht zum Betreten der Betriebe, Erteilung von Instruktionen und Anordnungen, Verfahren bei gerichtlicher Verfolgung von festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzvorschriften). Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise der Anstellung der Aufsichtsbeamten und den Gesichtspunkten, die für die Anstellung massgebend sind. Der vierte Abschnitt ist dem Aufgabenkreis der Aufsichts-

beamten gewidmet, der fünfte den Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu andern beim Arbeiterschutz mitwirkenden Behörden. Der sechste Abschnitt endlich befasst sich mit den Organisationen freiwilliger Art, die sich die Durchführung bestimmter Arbeiterschutzvorschriften oder bestimmter anderer Aufgaben des Arbeiterschutzes zur Pflicht gemacht haben.

Das Buch gibt alle mit der Arbeitsaufsicht zusammenhängenden Fragen reichen Aufschluss und sei jedem zum Studium bestens empfohlen.



## Genossenschaftliches.

**Genossenschaft für Gemüsebau.** Nach dem fünften Jahresbericht der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau in Kerzers pro 1923 ist die Mitgliederzahl dieser genossenschaftlichen Organisation von 403 auf 394 zurückgegangen. Die Gesamtproduktion hat sich von 5,318,646 Kilogramm auf 7,410,543 Kilogramm erhöht. Das Jahr 1923 war durch eine 70tägige Trockenperiode vom 1. Juli bis zum 30. September mit Rücksicht auf die Lage der Ländereien der Genossenschaft ein günstiges.

Der Bericht orientiert in eingehender Weise über das Wachstum der einzelnen Pflanzenarten, über deren Erträge und Verkauf. Die grössten Flächen wurden auch dies Jahr dem Anbau von Zuckerrüben und Rübli gewidmet. Mit Zuckerrüben wurden insgesamt 9284 Aren bebaut, die eine Gesamternte von 2,973,659 Kilogramm ergaben.

Der Abfallverwertung wurden die folgenden Grundsätze zugrundegelegt: Auslese nur guter Ware für den Verkauf, Verwertung der Abfälle und unverkäuflichen Waren und Erzeugung von Dünger zu intensiverer Produktion. Das Schwergewicht der Abfallverwertung wurde etwas mehr auf die Rinderhaltung verlegt, mit der über Winter sehr gute Erfahrungen gemacht wurden.

Die Betriebsrechnung schliesst bei Abschreibungen im Betrage von 19,943 Franken mit einem Ueberschuss von 1915 Franken ab.



## Schweizerische Volksfürsorge.

**Schweizerische Volksfürsorge.** Der Verwaltungsrat der Schweiz. Volksfürsorge versammelte sich am 24. Februar 1924 in Basel zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung pro 1923.

Die Anstalt hat sich auch in diesem Berichtsjahre gut entwickelt: die Versicherungssumme ist auf Franken 14,296,312 angewachsen. Die Einnahmen aus Prämien und Zinsen betragen 632,223 Franken; für Todesfälle unter den Versicherten wurden an die Anspruchsberechtigten 48,623 Franken ausbezahlt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 54,581 Franken ab, davon wurden 20 Prozent dem Reservefonds und 80 Prozent dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen. Die gesamten Garantienmittel sind von 350,000 Franken bei der Betriebseröffnung am 1. Dezember 1918 auf 1,931,431 Franken Ende 1923 angewachsen. Bericht und Rechnung wurden vom Verwaltungsrat genehmigt und an die Generalversammlung weitergeleitet.

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Aktion zugunsten der bei notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Schweizer mit Hilfe der Eidgenossenschaft wurde beschlossen, eine